



Pflanzenschutz-Warndienst Allgemein

Nr. 12 vom 7. September 2021

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 02. September 2021, Bekanntgabe 07. September 2021

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992, zuletzt geändert 25. November 2013, wird wie folgt geändert:

Einschränkungen zum Glyphosat-Einsatz

Glyphosat unterliegt dem Anwendungsverbot erst ab dem 01. Januar 2024. Bis dahin gelten besondere Anwendungsbestimmungen, die im § 3b PflSchAnwV geregelt werden.

§ 3b Besondere Anwendungsbestimmungen für Glyphosat

Gesetzestext

Hinweise

(2) Die Anwendung ist nur zulässig, wenn:

nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.

- Informationen zu geeigneten Fruchtfolgen und Aussaatzeitpunkten sind den Grundsätzen und/oder den Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes zu entnehmen.
- Begründungen zu nicht möglichen vorbeugenden oder mechanischen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung, ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens, oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist nur zulässig

1. zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, oder

gilt auch für Weidelgräser oder österreichische Sumpfkresse

2. zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, auf Ackerflächen, die in eine Erosionsgefährdungskategorie nach §6 der Agrarzählungen-Verpflichtungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind.

- Hinweise zu den erosionsgefährdeten Flächen finden sich unter: InVe-KoS Online GIS - Sachsen

(4) Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zulässig

1. zur Erneuerung des Grünlandes bei einer Verunkrautung, bei der auf Grund ihres Ausmaßes ohne die Anwendung die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist, oder

- Beschränkung der Anwendung auf betroffene Teilflächen.

2. zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach §6 der Agrarzahllungen-Verpflichtungsverordnung zugeordnet sind oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

- Hinweise zu den erosionsgefährdeten Flächen finden sich unter: InVeKoS Online GIS - Sachsen

(5) Eine Spätanwendung vor der Ernte

- Für alle Flächen und Kulturen keine Vorernte-Behandlung mit Glyphosat mehr möglich.

sowie die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten **ist nicht zulässig.**

- Informationen zu Flächen in Wasserschutzgebieten (WSG) sind im InVeKoS Online GIS – Sachsen enthalten.
- Informationen zu Flächen in Biosphärenreservaten sind im InVeKoS Online GIS – Sachsen enthalten.
- Es gibt keinen Ausnahmetatbestand.

Einschränkungen zum Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz in Schutzgebieten

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

Gesetzestext

(1) In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, dürfen Pflanzenschutzmittel **nicht angewendet werden**, die

Hinweise

- Informationen zu Flächen in Naturschutzgebieten und Nationalparks sind von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder im InVeKoS Online GIS – Sachsen zu erhalten.
 - Gesetzlich geschützte Biotope sind u.a. magere Frisch- und Bergwiesen, Streuobstwiesen, in der freien Landschaft sich befindende Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern.
-

1. aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff beinhalten,

Betrifft derzeit noch zugelassene PSM in Anlage 2 PflSchAnwVO Phosphorwasserstoff, Zinkphosphid, Anlage 3 A PflSchAnwVO Daminozid, Imidacloprid (Aufbrauchfrist) Anlage 3 B PflSchAnwVO Benalaxyl, Calciumcarbid.

-
2. dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, oder

Betrifft alle Herbizide.

-
3. dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen, und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer Kennzeichnung als bienengefährlich B1 bis B 3 oder als bestäubergefährlich zugelassen worden sind.

Betrifft alle Insektizide, die mit B1, B2, B3 oder mit NN410 gekennzeichnet sind.

-
- (2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den genannten Verboten zulassen:

1.zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,

Die zuständige Behörde ist in Sachsen das LfULG, hier Referat Pflanzenschutz (R 73).

2.zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von invasiven Arten, und

Der Verfahrensablauf zu den Ausnahmegenehmigungen befindet sich derzeit in Prüfung und wird in einem nächsten Warndienst veröffentlicht.

3.zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.

Die Verbote des Satzes (1) gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Bundesnaturschutzgesetz), ausgenommen Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut sowie Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind.

- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind FFH-Gebiete (Fauna- und Flora-Habitate).
 - Informationen zu den Flächen in FFH-Gebieten sind im InVeKoS Online GIS – Sachsen enthalten.
 - Freiwillige Maßnahmen zur Reduzierung des PSM-Einsatzes werden gefordert, Möglichkeiten finden sich in den Förderprogrammen des Landes Sachsen.
-

§ 4a Verbot der Anwendung an Gewässern

Gesetzestext

(6) ...Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ein Land Regelungen nach Pflanzenschutzgesetz getroffen hat oder trifft, mit denen abweichende Gewässerabstände festgelegt werden.

Sind mit der Zulassung des jeweiligen PSM Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt.

(7) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, genehmigen.

Hinweise

- Sächsische Regelungen (SächsWG) mit einem Abstand zur Böschungsoberkante von 5 m bleiben bestehen.

- Alle, mit der Zulassung erteilten Anwendungsbestimmungen (NW) gelten zusätzlich.
- Kann mit verlustmindernder Technik eine Abstandverringering erreicht werden, so gilt in Sachsen dennoch der unbehandelte Randstreifen von 5 m.

Die zuständigen Behörden sind in Sachsen die Unteren Wasserbehörden an den Landratsämtern.

Die Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung treten ab 08. September 2021 in Kraft. Es gibt keine Übergangsregelungen.

Ausnahmegenehmigungen sind durch die zuständigen Behörden bei § 4 möglich,

- zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Insbesondere vor invasiven Arten.
- zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.

und § 4a möglich

- zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Insbesondere vor invasiven Arten.

Diese Möglichkeiten gelten nicht für PSM mit dem Wirkstoff Glyphosat.

Bitte achten Sie auf weitere Hinweise und Veröffentlichungen zu diesem Thema in der Fachpresse und auf den bekannten Informationspfaden.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz zu beachten.

Referat Pflanzenschutz

Ohne Zustimmung ist die Weitergabe an Dritte – auszugsweise oder im Original – nicht gestattet.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung Landwirtschaft,
Referat Pflanzenschutz, Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen, Telefon (035242) 631-7001, Fax -7399

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN